

1018 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1973,
betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik
Österreich und Fidschi betreffend die Weiteranwendung
des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom
31. März 1931

Durch den gegenständlichen Notenwechsel wird zwischen
der Republik Österreich und Fidschi vereinbart, daß das
durch die Erlangung der Unabhängigkeit Fidschis am 10. Ok-
tober 1970 im Verhältnis zwischen Österreich und Fidschi
außer Kraft getretene österreichisch-britische Rechtshilfe-
abkommen weiter anzuwenden ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vor-
liegenden Notenwechsels die Erlassung eines besonderen
Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Über-
führung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche
Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten
hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am
19. November 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch
zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für
Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag,
der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1973, betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und Fidschi betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1973

Dr. Reichl
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof
Obmannstellvertreter